



Patienteninformation zu Heilmitteln

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Ihre Ärztin/Ihr Arzt trägt die umfassende Verantwortung für notwendige, ausreichende und zweckmäßige Verordnungen von Heilmitteln wie zum Beispiel: Krankengymnastik, Massagen, Lymphdrainage, Ergotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprach- und Schlucktherapie, Podologie.

ÄrztInnen sind an die Heilmittel – Richtlinie gebunden

und haften im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit ihrem Honorar für getätigte Heilmittelverordnungen.

Bitte beachten Sie daher: Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können weder beansprucht, verordnet noch von Krankenkassen bewilligt werden.

- Ein Heilmittel kann erst verordnet werden, wenn allgemeine Maßnahmen – wie z. B. eigentätige Bewegungsübungen/Training, Arzneimittel oder Hilfsmittel nicht geholfen haben.
- Die Entscheidung, ein Heilmittel auszuwählen und zu verordnen bzw. zu verlängern, liegt bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt. Empfehlungen nach Krankenhausbehandlung oder Rehabilitation sind nicht bindend.
- Heilmitteltherapie ist eine Anleitung, damit Sie die Übungen auch allein zu Hause durchführen können und sollen.
- Ergotherapie bei psychischen Erkrankungen darf nur nach einer psychiatrischen Diagnostik verordnet werden.
- Für jede Erkrankung gibt es eine Begrenzung der Behandlungseinheiten pro Rezept – und eine Gesamtmenge an Behandlungen (Verordnungsfall).
- Bei bestimmten schwerwiegenden Erkrankungen (Diagnoseliste Langfristiger Heilmittelbedarf und Besonderer Verordnungsbedarf) kann die Behandlungsmenge je Verordnung auf bis zu zwölf Wochen bemessen werden.

Ihr behandelnder Arzt wird mit Ihnen weitere Schritte bzw. Alternativen zu Heilmitteln besprechen, um Ihren Heilungsverlauf positiv zu beeinflussen.

Alternativen zu Heilmitteln für gesetzlich Krankenversicherte:

Präventionsangebote der Krankenkassen gemäß § 20 SGB V

- Muster 36
- Bewegungskurse wie z. B. Wirbelsäulengymnastik oder Aquafitness;
- Ernährungsberatungskurse;
- Stressbewältigung – und Entspannungskurse
- Kurse zur Suchtprävention

Rehabilitationssport/Funktionstraining

- Muster 56
- findet in Sportvereinen oder Physiotherapiepraxen statt.
- Gymnastik oder Wassergymnastik, Bewegungsspiele, Schwimmen für Erkrankungen des Bewegungsapparates wie Wirbelsäule, Hüfte, Knie, Osteoporose oder Rheuma
- Herzsportgruppen
- Beispiele für weitere Erkrankungen sind Adipositas, Diabetes mellitus, Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Asthma bronchiale, Lähmungen
- Die Verordnung muss vor Beginn von der zuständigen Krankenkasse genehmigt werden
- Bei den LeiterInnen der Rehabilitationssportgruppen handelt es sich um qualifizierte ÜbungsleiterInnen bzw. Sport- oder PhysiotherapeutInnen.

Frühförderung für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren

- wird bei Entwicklungsstörungen und schwerwiegenden Erkrankungen verordnet und in Frühförderzentren durchgeführt

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. für Rehabilitationssport auch online unter www.rbsv-sh.de

Vorteile für Sie: günstiger als der Heilmittel-Eigenanteil; wohnortnahe Angebote; Kontakte zu Gleichbetroffenen; langfristige Erhaltung der Arbeitsfähigkeit/Lebensqualität

Hilfe zur Selbsthilfe wo möglich, damit Sie Ihre Gesundheit im Auge behalten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und für Ihr Verständnis!

